

Große Kreisstadt Balingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
zum Bebauungsplan „Heinzlenstraße / Im Roßnägle“
nach § 13a Bau GB

04.07.2019



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan
„Heinzlenstraße / Im Roßnägele“

Auftraggeber: Stadt Balingen
Färberstraße 2
72336 Balingen
Tel.: 07433/170-0
Fax: 07433 / 170-330
stadt@balingen.de

Projektbearbeitung: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt

Marc Vorrath, B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz
Projekt-Nummer: 2586 A

Breitlestraße 21
88662 Überlingen, Deutschland
Tel.: 07551 / 9199-0
Fax: 07551 / 9199-29
info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Stand: Juli 2019

Überlingen,

Planstatt Johann Senner
Freier Landschaftsarchitekt
Breitlestraße 21, 88662 Überlingen



.....
Johann Senner

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben.....	4
2	Artenschutzrechtliche Belange	5
2.1	Methodik	5
2.2	Ergebnisse	5
2.3	Artenschutzrechtliche Konflikte	6
2.4	Zusammenfassung Artenschutz.....	7
3	Vermeidung und Minimierung	7
3.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	8
3.2	Minimierungsmaßnahmen	8
3.3	Kompensationsmaßnahmen	9
4	Fazit	10
5	Quellen und Literatur	11
6	Anhang	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt)	4
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Artenliste Avifauna	12
Tabelle 2: Artenliste Fledermäuse	13

1 Vorhaben

Die Stadt Balingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Heinzlenstraße / Im Roßnägle“ auf den Flurstücken 1230, 1252, 1259, 1260 und 1261 sowie 1227, 1227/1, 1227/2, 1227/3, 1233, 1229/1 und 1229/2 (vgl. Abbildung 1). Die Planstatt Senner wurde von der Stadt Balingen beauftragt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Vorgesehen ist ein urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes bestehen klare Regelungen bezüglich der Bebaubarkeit im Geltungsbereich, dies schafft Rechtssicherheit für die Bauherren und auch für die Anwohner.

Mit der Ausweisung eines urbanen Gebietes soll sowohl der Eigenentwicklung der Stadt als auch einem moderaten Bevölkerungszuzug Rechnung getragen werden. Auf einer Gesamtfläche von ca. 0,87 ha sollen elf Baugrundstücke für Punkthäuser, Zwei-/Mehrspanner und Einfamilienhäuser entstehen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ aufgestellt. Damit verbunden ist der Verzicht auf eine Umweltprüfung gem. „§ 2 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung. Dennoch werden im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht dargestellt.

Durch die Umnutzung der bisher als Garten genutzten Flächen wird es zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden mögliche Verstöße gegen § 44 BNatSchG untersucht. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen formuliert. Die Maßnahmen werden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

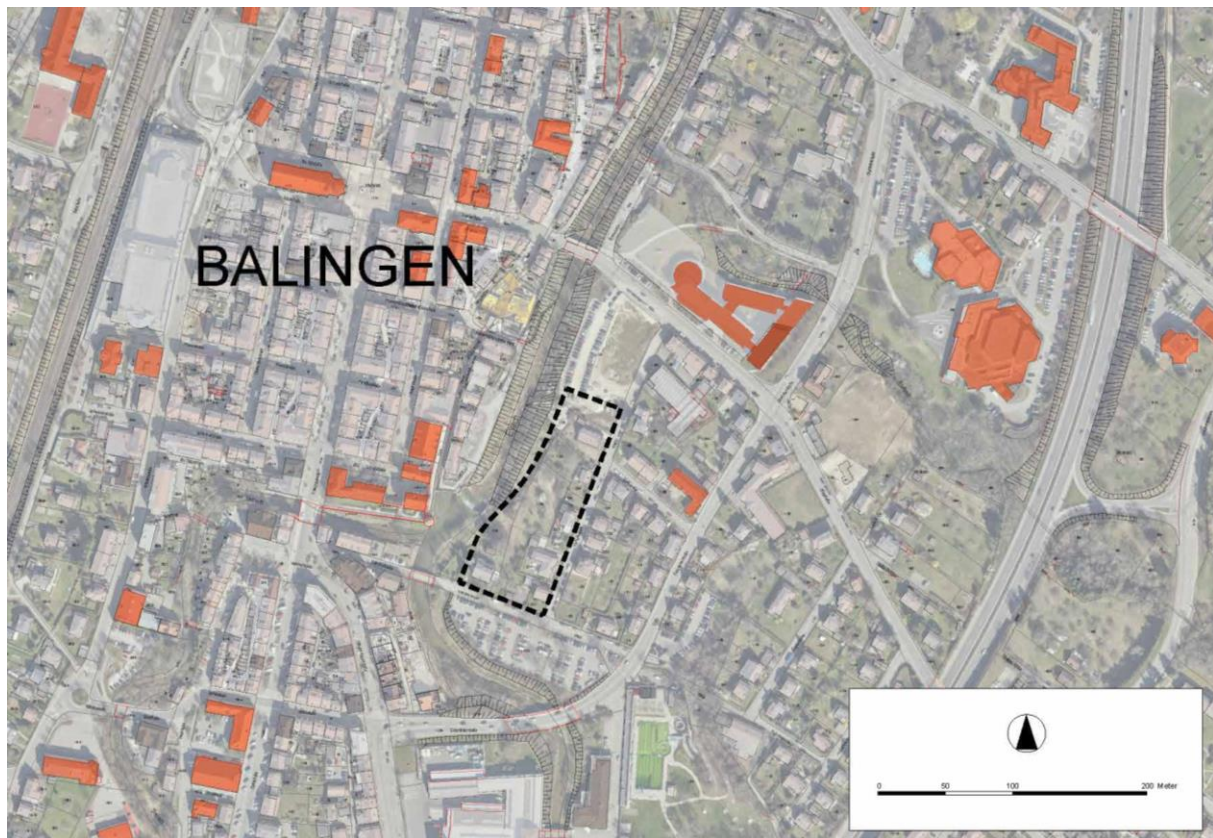


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt)

2 Artenschutzrechtliche Belange

2.1 Methodik

Die Kartierungen wurden alle vom Artenschutzexperten und Gutachter Manfred Sindt durchgeführt.

Avifauna

Zur Untersuchung von Brutvögeln wurden im Jahr 2019 im gesamten Geltungsbereich insgesamt vier frühmorgendliche Begehungen nach der Methode von SÜDBECK durchgeführt:

- 22.03.2019 | 05:45 – 13:00 Uhr | 1 – 15 °C, sonnig
- 19.04.2019 | 06:15 – 11:15 Uhr | 6 – 22 °C, sonnig
- 12.05.2019 | 05:30 – 11:00 Uhr | 5 – 9 °C, bewölkt
- 09.06.2019 | 06:00 – 12:00 Uhr | 8 – 23 °C, sonnig

Fledermäuse

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen wurde im Jahr 2019 im Geltungsbereich eine abendliche Begehung durchgeführt:

- 12.06.2019 | 21:00 – 00:30 Uhr | 16 – 14 °C, leicht bewölkt

Zur Artbestimmung wurden während der Kartierung laufend Detektoraufnahmen (Elekon-Bat-Logger M) gemacht. Die aufgenommenen Lautaufnahmen wurden am Computer mit der Analysesoftware Elekon-Bat-Explorer ausgewertet. Die Arten wurden nach Skiba 2009 und Hammer et al. 2009 bestimmt.

Zauneidechse

Zur Untersuchung von Reptilienvorkommen wurde im Jahr 2019 im Geltungsbereich insgesamt eine Begehung durchgeführt:

- 09.06.2019 | 06:00 – 12:00 Uhr | 8 – 23 °C, sonnig

Sonstige streng geschützte Arten

Im Rahmen aller Begehungen zur Untersuchung der genannten Artengruppen wurden im Geltungsbereich auch auf ein Vorkommen von weiteren, nach § 7 (2) BNatSchG Nr. 13 und 14 besonders bzw. streng geschützte Arten, geachtet.

2.2 Ergebnisse

Avifauna

Bei der Brutvogelkartierung 2019 wurden im Geltungsbereich 14 Vogelarten mit Brutvorkommen erfasst (s. Artenliste im Anhang 6). Mit dem Bluthänfling (*Carudelis cannabina*, RL BW 2) und dem Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW V) wurden zwei in der Roten Liste Baden-Württembergs geführte Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Der Haussperling hat Brutstandorte an den bestehenden Gebäuden entlang der Straße „Im Roßnägle“. Von Elster und Grünfink wurden ebenfalls Neststandorte festgestellt, die sich in den Gehölzen des Geltungsbereichs befinden. Des Weiteren wurden 6 weitere Arten in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich kartiert, darunter Wasserramsel und Gebirgsstelze am Zollern-Wehr.

Fledermäuse

Bei der Detektorbegehung im Jahr 2019 konnte im Geltungsbereich lediglich die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. Angrenzend an den Geltungsbereich konnten weitere Rufe der Zwergfledermaus sowie die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen werden. (s. Artenliste im Anhang 6)

Bei den Aufnahmen handelt es sich zum Großteil um Rufe der Zwergfledermaus, welche die in der Umgebung des Geltungsbereichs am häufigsten vorkommende Art darstellt. Zudem zählt sie zu den häufigsten Fledermausarten der Welt sowie Deutschlands. Von den anderen Arten gab es lediglich Einzelaufnahmen.

Bei den Rufaufzeichnungen ist dennoch zu beachten, dass die Anzahl der aufgezeichneten Rufdateien nicht die Anzahl der Individuen einer Art widerspiegelt. Häufig halten sich einzelne Tiere für längere Zeit jagend in der Nähe eines Detektors auf. Dennoch lassen sich durch die Anzahl der Rufaufnahmen das Häufigkeitsverhältnis einzelner Arten/Gruppen ableiten.

Zauneidechse

Bei den Begehungen im Jahr 2019 konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilien im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

Sonstige streng geschützte Arten

Weitere nach § 7 (2) BNatSchG Nr. 13 und 14 besonders bzw. streng geschützte Arten konnten im Rahmen der Begehungen nicht erfasst werden.

2.3 Artenschutzrechtliche Konflikte

Folgende Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG könnten auftreten:

Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Durch die Rodung von Gehölzen, den Abbruch von Bestandsgebäuden oder den Baubetrieb kann es zu Verletzungen oder Tötungen wildlebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen kommen. Dies kann durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) sowie eine Gebäudekontrolle vor Abbruch vermieden werden.

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Während der Bauphase können mitunter Störungen durch den Baubetrieb auftreten, welche empfindliche Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten stören können. Verboten sind erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können.

Aufgrund der relativ störungsunempfindlichen ubiquitären Arten im Geltungsbereich sowie einer Bauzeitenregelung werden keine erheblichen Störungen durch den Baubetrieb erwartet.

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):

Die durch die Planung entfallenden Gehölzbestände und Bestandsgebäude stellen potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse dar. Ubiquitäre Arten finden im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend Gehölzstrukturen und können ausweichen.

Um entfallende Habitate zu ersetzen, werden Baumneupflanzungen festgesetzt sowie Nistkästen für den Haussperling aufgehängt.

Verlust von Nahrungshabitaten:

Nach Umsetzung des Vorhabens gehen die Grünflächen zugunsten versiegelter Fläche verloren, was die Situation innerhalb des Geltungsbereichs verschlechtert. Durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen, sowie durch den hohen Anteil an Ausweichlebensräumen im Umfeld des Geltungsbereichs sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.

2.4 Zusammenfassung Artenschutz

Hochwertige Bereiche für Arten innerhalb des Geltungsbereichs sind insbesondere die Gehölzbestände. Die Rotbuche wird erhalten, zudem werden Neupflanzungen von Gehölzen durch ein Pflanzgebot festgesetzt. Dadurch und durch die Gehölze in der Umgebung – insbesondere entlang der Eyach – finden die betroffenen Arten ausreichend Ausweichhabitate. Die Gehölzstrukturen werden zur Brutzeit von häufig vorkommenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt, ebenso treten aber im Gebiet zwei Rote-Liste Arten auf, die potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Durch die in Kapitel 3 beschriebenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Die Planung sieht Neupflanzungen von Gehölze vor, die das Gebiet mittelfristig in Bezug auf den Baumbestand aufwerten werden. Um Verbotstatbestände während der Vogelbrutzeit auszuschließen, sind Gehölze ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zu roden oder zurückzuschneiden. Die Gebäude sind vor dem Abbruch auf artenschutzrechtliche Konflikte hin zu prüfen. Für die Beleuchtung des Außenbereiches sollten insektenfreundliche LED-Leuchten verwendet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und für sonstige geschützte Tierarten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Neuordnung ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

3 Vermeidung und Minimierung

Unter Vermeidung (V) sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen (LANA, 1996). Das Vermeidungsgebot ist das erste und wichtigste Regelungsprinzip der Eingriffsregelung. Die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen.

Unter Minimierung (M) sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen [...] ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minderung bezeichnet (LANA, 1996).

Nachfolgend werden die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert und den betroffenen Schutzgütern zugeordnet.

- Rotbuche von besonderem Wert für Natur- und Landschaft
 - Der Erhalt der Rotbuche wirkt sich positiv auf die Umwelt aus.

3.3 Kompensationsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

FCS1 Ersatzhabitate für besonders bzw. streng geschützte Tierarten (§ 44 (1) Nr.1 u. 3 BNatSchG)

- Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling durch Beschädigung oder Zerstörung ist auszugleichen
 - Anbringen von 10 Sperlingshotels an Gebäuden nahe dem Eingriffsort (pro nachgewiesenem Brutpaar 2 Sperlingshotels)

4 Fazit

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im Stadtzentrum an der Eyach, kann die Eingriffserheblichkeit als „mittel“ eingestuft werden. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen für den Artenschutz minimieren und erhöhen den ökologischen Wert des Freiraums im Wohngebiet. Durch die Pflanzgebote zur Ein- und Durchgrünung des Baugebiets wird gewährleistet, dass ausreichend Habitate für die Avifauna erhalten bleiben. Zusätzlich zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden spezielle Kompensationsmaßnahmen definiert, welche den betroffenen Arten zugutekommen. Im vorliegenden Fall ist dies die Anbringung von zehn Sperlingshotels an Gebäuden im Geltungsbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung für den Haussperling, um den Verlust der Bruthabitate an den Abrissgebäuden zu kompensieren. Der Eingriff in den Gehölz- und Baumbestand wird durch festgesetzte Neupflanzungen im Bebauungsplan vollumfänglich ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen kommt es durch das Vorhaben nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG. Somit ist das Vorhaben zulässig.

5 Quellen und Literatur

Gesetze

BAUGB (2004). Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.

BNATSCHG (2009). Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.

Internetquellen

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst (Zugriff, 16.01.2019).

6 Anhang

Tabelle 1: Artenliste Avifauna

Art	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet	Häufigkeit	Verantwortung BW	RL BW	RL Deutschland	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen		
							bes. gesch.	streng gesch.	EG-VO Anh.	VS-RL Art. 1	BArt-SchV
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	sh	!	*		b			x	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	h	!	°		b			x	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	sh	!	*		b			x	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	mh		2	V	b			x	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	sh	!	*		b			x	
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	h	!			b			x	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	BV außerhalb	h		*		b			x	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	BV Zollern-Wehr	h	!	*		b			x	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	h	!			b			x	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	BV	sh	!	*		b			x	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	BV	sh	!	V	V	b			x	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	sh	!	*		b			x	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	sh	!	*		b			x	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	sh		*		b			x	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV außerhalb	sh		*		b			x	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmehse	BV außerhalb	h	!	*		b			x	
<i>Streptopelia ecaocto</i>	Türkentaube	BV	h	(!)			b			x	
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	BV Zollern-Wehr	mh	!	*		b			x	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	sh		*		b			x	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV außerhalb	sh	!	*		b			x	

Tabelle 2: Artenliste Fledermäuse

Wissensch. Artname	Deutscher Name	FFH-RL	RL - D	Schutzstatus nach BNatSchG	
				bes. gesch.	streng gesch.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anhang IV	D		s
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anhang IV	D		s